

# SYNOPSIS

Von den zur Begutachtung eingeladenen sind zum Gesetzesentwurf folgende Stellungnahmen eingelangt:

*1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

Gegen den übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

*1. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:*

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

*2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:*

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen.

*3. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

*4. Wirtschaftskammer Niederösterreich:*

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den Entwurf.

*5. Bürgerbegutachtung:*

*Herr Gerhard Trittnner:*

Die geplante neue Festlegung der Grundgebühr erscheint mir relativ schwer verständlich und wird durch den vermutlich verstärkt kommenden Einsatz von statischen Wasserzählern nochmals zu überdenken sein.

Viel einfacher wäre es aber, die Grundgebühr nach Verbrauchsklassen zu bemessen.

Mein Vorschlag:

bis 50 m<sup>3</sup> pro Jahr,

bis 200 m<sup>3</sup> pro Jahr und

noch wenige Klassen darüber.

Diese Festlegung gibt es seit vielen Jahren mit guten Erfahrungen in anderen Bereichen der Haushaltszähler.

Damit würde auch der möglichen Bestrebung nach dem Einbau von möglichst großen Zählern seitens der Wasserversorger entgegen gewirkt. Außerdem kann man sich auch mit Sicherheit solche Skandale ersparen, wie sie erst kürzlich in vielen deutschen Kommunen bekanntgeworden sind.

*G. Bernhardt's Söhne Ges.m.b.H.:*

Nach der neuen Europ. Messgeräterichtlinie MID wird künftig der Dauerdurchfluss Q3 auf dem Zähler angebracht sein. Der Überlastdurchfluss Q4, der dem max. zulässigen Durchfluss entspricht, ergibt sich als Rechenwert ( $Q4 = Q3 \times 1,25$ ), ist aber nicht auf dem Zähler ersichtlich!

Die Klassen bzw. Verrechnungsgrößen sollten einen Bezug haben zur Normzahlenreihe, aus der der Hersteller der Messgeräte auswählen muss: 1 / 1,6 / 2,5 / 4 / 6,3 / 10 / 16 / 25 etc.

Wasserzähler mit einem davon abweichenden Dauerdurchfluss wird es nicht geben!

Demnach wird es in der Klasse „über 10 bis einschließlich 15 m<sup>3</sup>/h“ keinen Wasserzähler nach MID geben.

Die Wasserzählerklassen könnten sein:

bis einschließlich 5 m<sup>3</sup>/h

über 5 bis einschließlich 10

über 10 bis einschließlich 25

über 25 bis einschließlich 40

etc.